



Das Biodiversitätsstärkungsgesetz auf kommunaler Ebene – wie steht es mit der Umsetzung?

**Dr. Markus Rösler
GRÜNE Landtag BW**

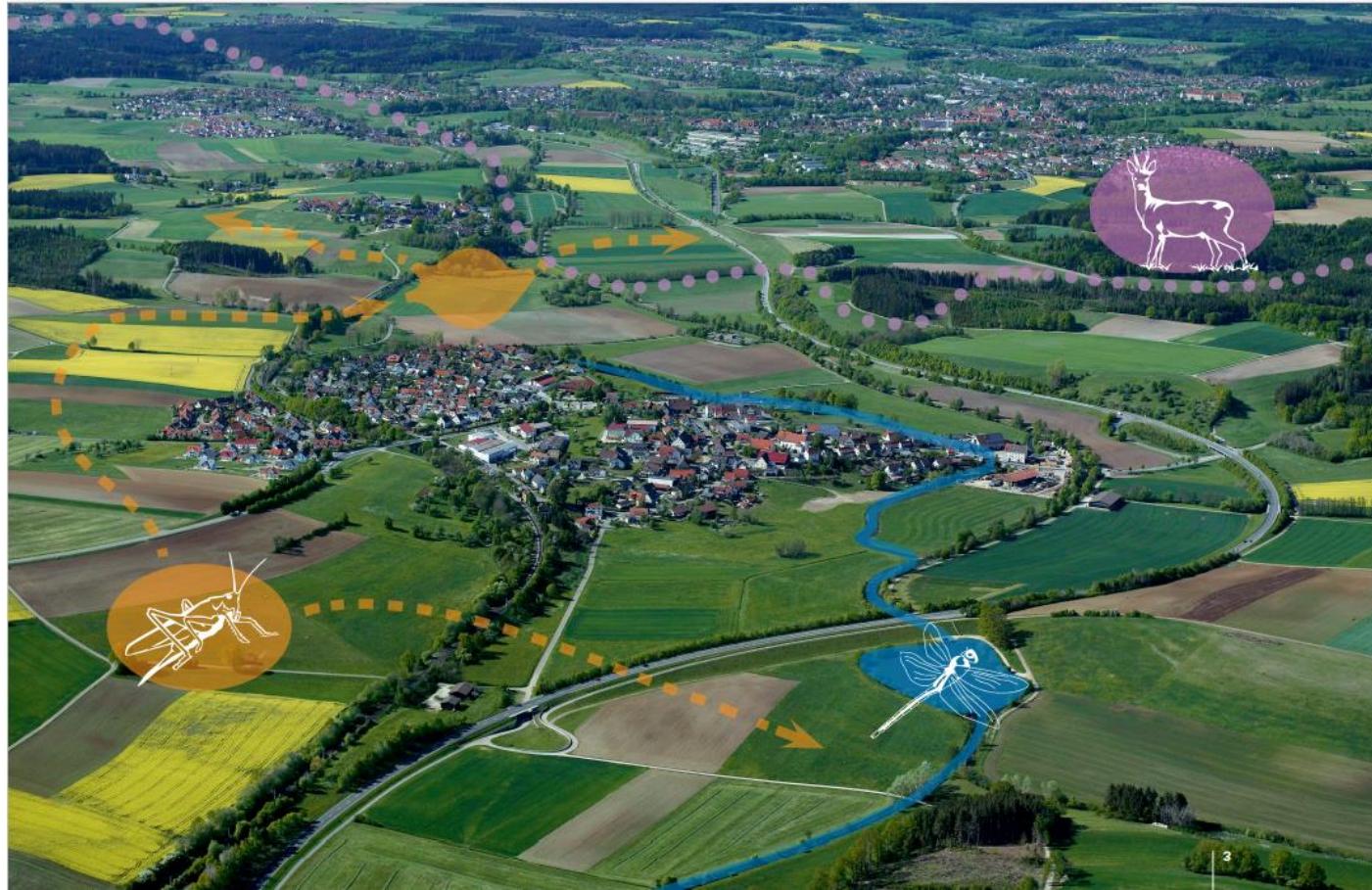
Donnerstag, 31. März 2022

1. Biotopverbund
2. Streuobstschutz
3. Schottergärten



Biotopverbund

Vernetzung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
→ Wanderung und genetischen Austausch ermöglichen



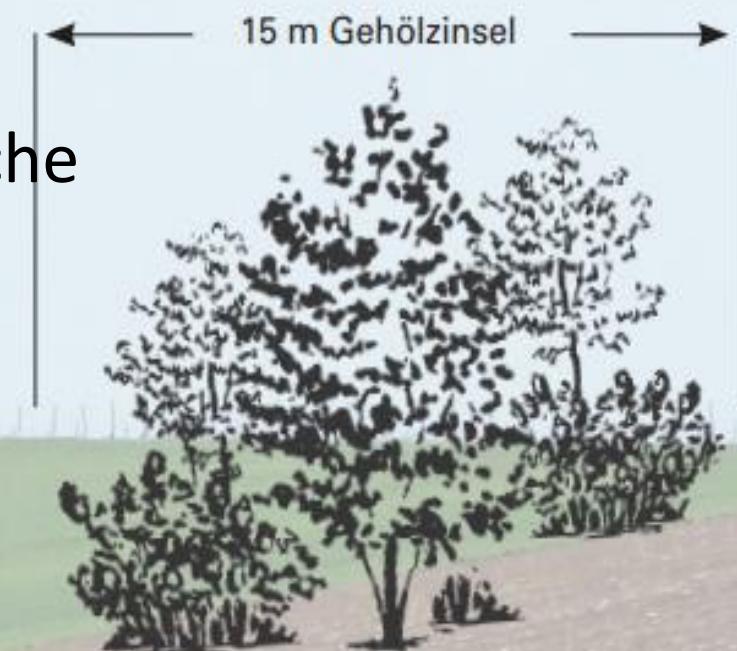
Gesetzlicher Biotopverbund

Bundesnaturschutzgesetz seit 2002

- Biotopverbund auf mindestens 10 % der Landesfläche

Naturschutzgesetz des Landes seit 2020

- funktionaler Biotopverbund Offenland
- bis 2023 auf 10 %,
- bis 2027 auf 13 %
- bis 2030 auf 15 %



Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“



Grundlage ist:

1. Biotopverbund
Offenland für trockene,
mittlere und feuchte
Standorte
2. Generalwildwegeplan
3. Biotopverbund
Gewässerlandschaften
(seit 2021)



Kernflächen/ Kernräume enthalten wertvolle Vorkommen von Tieren und Pflanzen

Suchräume eignen sich als Trittsteine, um Kernflächen zu verbinden, z.B. Säume oder Blühstreifen entlang von Wegen, Äckern, Wäldern oder Gewässerrändern

Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Planungsteil Offenland und Wildtierkorridore

Trockene Standorte

- Kernfläche
- Kernraum
- Suchraum 500 Meter
- Suchraum 1.000 Meter

Feuchte Standorte

- Kernfläche
- Kernraum
- Suchraum 500 Meter
- Suchraum 1.000 Meter

Mittlere Standorte

- Kernfläche
- Kernraum
- Suchraum 500 Meter
- Suchraum 1.000 Meter

Wildtierkorridor

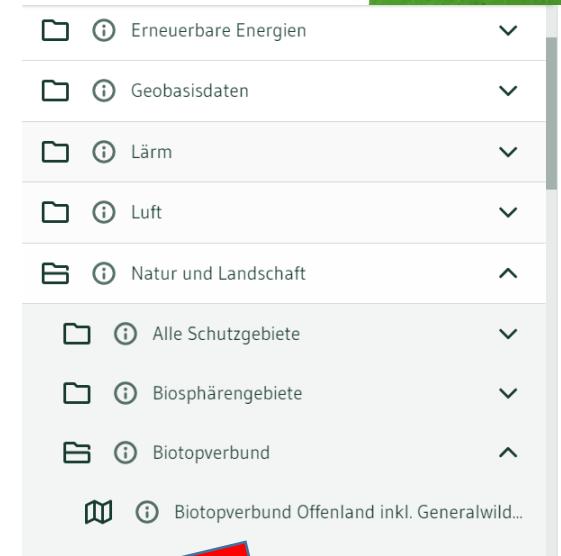
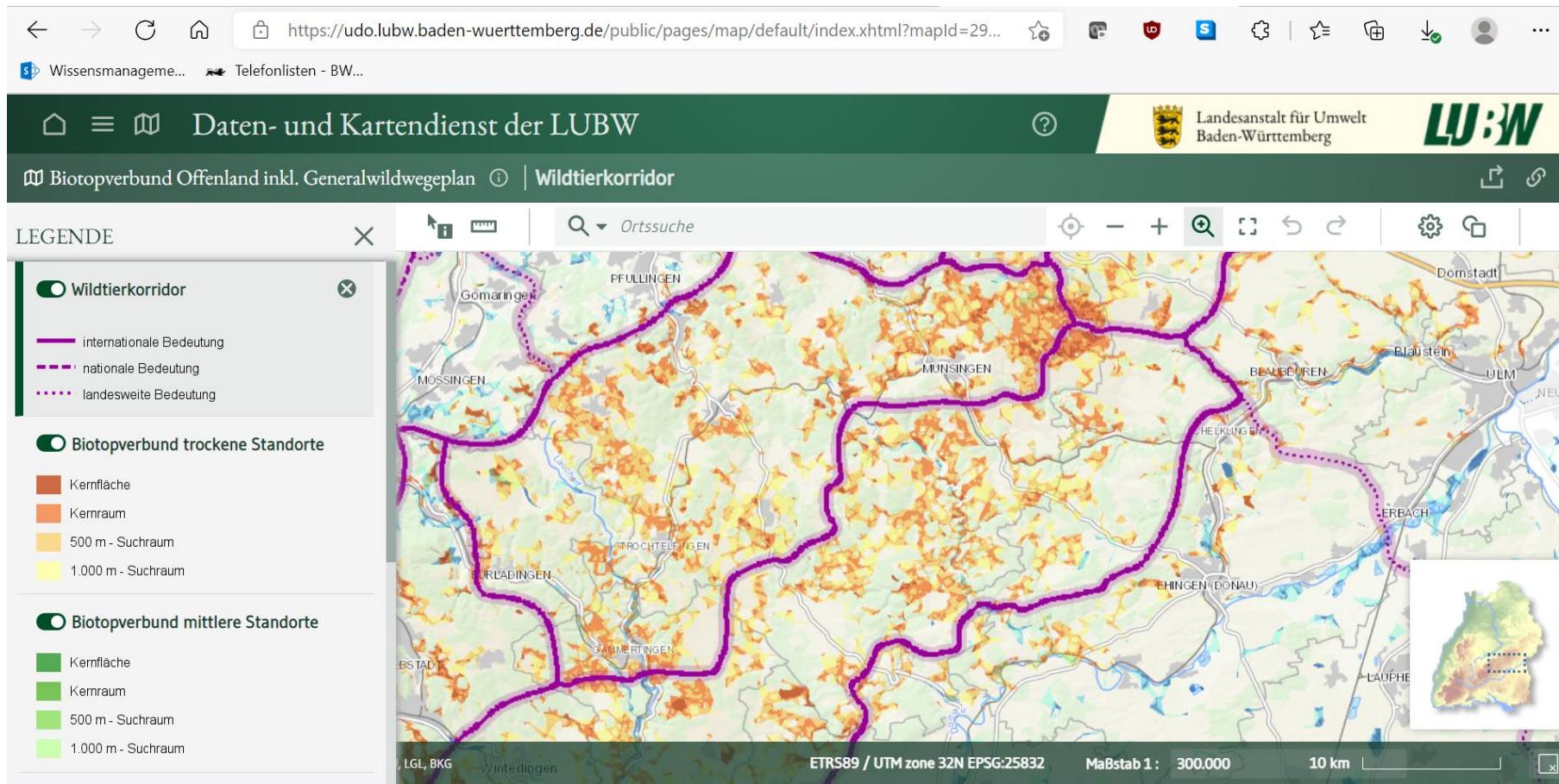
Grundlage:

- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL.
www.lgl-bw.de. AZ.: 2851.9-1/19



Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ im Netz

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>



Planung kommunaler Biotopverbund

1. Kernflächen/ Kernräume im Gelände überprüfen, anpassen und wenn möglich ausweiten
2. Suchräume anhand der tatsächlichen Gegebenheiten überprüfen, anpassen und verbinden
3. Verbindungsstrukturen mit Wildtierkorridoren abgleichen
4. sinnvolle Maßnahmen planen, z.B.
 - naturverträgliche Bewirtschaftung von Mähwiesen
 - Revitalisierung alter Streuobstbestände
 - Renaturierung von Fließgewässern/ Gewässerrandstreifen
 - Aufwertung für Wiesenbrüter durch Entfernung von Gehölzen



Umsetzung kommunaler Biotopverbund

1. Flächenverfügbarkeit prüfen
2. Maßnahmen im Gelände konkretisieren und mit Bewirtschafter*innen umsetzen

→ unbedingt bereits in der Planungsphase beginnen

3. Flächen rechtlich sichern!

Kernflächen i.d.R. bereits gesichert, z.B. als gesetzlich geschützte Biotope, FFH-LRT, FFH-Lebensstätten, Streuobstbestände § 33a NatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile

Sonstige Flächen im FNP, den B-Plänen sowie Grünordnungsplänen aufnehmen

Freiwillig!



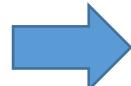
Unterstützung kommunaler Biotopverbund durch das Land

- Beratung über Biotopverbund-BotschafterInnen bei den LEVs
- finanzielle Unterstützung über Landschaftspflegerichtlinie (LPR):
 - Planungskosten 90 %
 - Einmalige Umsetzungsmaßnahmen bis zu 70 % (z.B. zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen)
 - dauerhafte Pflegeverträge bis zu 100 % (z.B. für die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege der Flächen)
- weitere Fördermöglichkeiten die flächenunabhängig landesweit gelten



Ausführung kommunaler Biotopverbund durch die Gemeinden

- beauftragtes Planungsbüro (federführend)
- Kommune/ Stadt
- dem/der BiotopverbundbotschafterIn des Landschaftserhaltungsverbandes (LEV)
- Zur Herstellung von Akzeptanz für die Umsetzung: frühzeitige Einbindung von Landwirtnnen, anderen Landnutzenden und vor Ort aktiver Akteursgruppen



Gemeinsame Verbundplanung mit benachbarten Kommunen ist möglich



Biotopverbundplanung Arbeitshilfen

 **Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitsbericht**
Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund besteht aus Unterlagen zum Offenland und der nachrichtlichen Darstellung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg. Der...
2014 

Verlagspublikation Umweltverwaltung Baden-Württemberg  Fachdokument (allgemein) - Fachbroschüre
bestellbar

 **Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe**
Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist eine Planungsgrundlage für das Offenland, ergänzt um die nachrichtliche Darstellung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans....
2014 

Verlagspublikation Umweltverwaltung Baden-Württemberg  Fachdokument (allgemein) - Fachbroschüre
bestellbar

 **Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg**
Die allgemeine Informationsbroschüre erläutert kurz und bündig den Landesweiten Biotopverbund Baden-Württemberg mit Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, dem Fachplan....
2021 

Verlagspublikation Umweltverwaltung Baden-Württemberg  Fachdokument (allgemein)
bestellbar

 **Die Landesstudie Gewässerökologie in Baden-Württemberg**
Beschreibung des Vorgehens bei der Gewässerunterhaltung und -gestaltung anhand der Landesstudie Gewässerökologie. Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Digitale...
2020 

Pennekamp, Sandra; Reiss, Johannes; Huber, Verena
andere Publikation  Fachdokument (allgemein)

 **Auswertungen von Projektdokumentationen von Biotopverbundprojekten in Baden Württemberg - Arbeitshilfe**
Zur Erprobung des Instrumentes landesweiter Biotopverbund in Planung und Umsetzung wurden vom Land Baden-Württemberg seit dem Jahr 2004 verschiedene Modellprojekte initiiert und...
2021 

Mayer, Markus
andere Publikation  Fachdokument (allgemein)

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund

 **Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg Arbeitshilfe – Maßnahmenempfehlungen Offenland**
Das Dokument dient als Hilfestellung für beteiligte Akteure bei der fachlich begründeten Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des landesweiten Biotopverbunds in...
2021 

Trautner, Jürgen
andere Publikation  Fachdokument (allgemein)

 **Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg Arbeitshilfe – Zielarten Offenland**
Das Dokument dient als Hilfestellung für beteiligte Akteure bei der fachlich begründeten Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des landesweiten Biotopverbunds in...
2021 

Trautner, Jürgen
andere Publikation  Fachdokument (allgemein)

 **Best Practice-Beispiele aus Biotopverbund-Modellprojekten in Baden Württemberg - Arbeitshilfe**
Zur Erprobung des Instrumentes landesweiter Biotopverbund in Planung und Umsetzung wurden vom Land Baden-Württemberg seit dem Jahr 2004 verschiedene Modellprojekte initiiert und...
2021 

Mayer, Markus
andere Publikation  Fachdokument (allgemein)

 **Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg Arbeitshilfe – Musterleistungsverzeichnis für die Erstellung und Umsetzung kommunaler Biotopverbund-Planungen**
Kommunale Biotopverbund-Planungen konkretisieren den vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Fachplan Biotopverbund für die jeweilige Kommune. Sie stellen die notwendigen räumlichen...
2021 

Mayer, Markus
andere Publikation  Fachdokument (allgemein)



2. Streuobstschutz § 33a





2020 - Naturschutzgesetz Baden-Württemberg § 33a:

Erhaltung von Streuobstbeständen

- (1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten.
- (2) 1 Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. 2 Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. 3 Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.
- (3) 1 Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. 2 Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.



3. Schottergartenverbot



Schottergärten

- Flächen großflächig mit Steinmaterial bedeckt
- zur Erdoberfläche hin mit Beton oder Vlies verschlossen



Steingärten

- Steine haben Kontakt zur Erdoberfläche
- Pflanzen zwischen den Steinen erwünscht



1995 - Landesbauordnung Baden-Württemberg § 9:

§ 9

Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) 1Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. 2Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

2020 - Naturschutzgesetz Baden-Württemberg § 21a:

§ 21a

Gartenanlagen

1Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. 2Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. 3Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.



Schottergartenverbot durch Gemeinde

- Verbot durch Festschreibung in Bebauungsplänen sowie Überwachung
(Bauvorschriften nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO)
- Verbot durch Gemeindesatzung (Grünflächensatzung)
z.B. Bretten, Heilbronn, Karlsruhe, Korntal-Münchingen, Kuppenheim, Achern

→ Wichtig! Deutliche Kommunikation gegenüber Bauherren sowie punktuelle Kontrolle



B-Plan Korntal-West 2019

7.2.1 Allgemeinen Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Es werden Festsetzungen zur allgemeinen Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken getroffen.

Begründung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. In Verbindung mit einer standortgerechten Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet.

Zielsetzung dieser Regelung ist weiterhin, eine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als nichtbegrünte Flächen, z. B. in Form von „Kies-/Schottergärten“ mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Kleinklima, die ökologische Wertigkeit und die Niederschlagswasserversickerung sowie auf das Siedlungsbild zu vermeiden.